

## CH\_VB 87.423 vom 9. Oktober 1987

Bundesverwaltung, 1987-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_87.423](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.423)

FR: CH\_VB 87.423 du 9 octobre 1987

IT: CH\_VB 87.423 del 9 ottobre 1987

### Erwägungen

#### E. 9

octobre 1987 wurde letztmals 1981 anlässlich der Totalrevision der Chauffeurverordnung (ARV) von 50 auf 48 Stunden herabgesetzt. In der Zwischenzeit ist die wöchentliche Höchst Arbeitszeit für Arbeitnehmer, die dem Arbeitszeitgesetz (AZG) unterstehen, um 2 Stunden auf 42 Stunden gesenkt worden. Die Reduktion der Höchst Arbeitszeit gemäss AZG vermag jedoch eine Herabsetzung der Höchst Arbeitszeit für Berufschauffeure allein nicht zu rechtfertigen. Wie dies Artikel 56 Absatz 1 SVG vorsieht, ist der Arbeitszeitvergleich auch noch mit anderen gesetzlichen Regelungen vorzunehmen. Namentlich ein Vergleich mit der Arbeitszeitregelung gemäss Arbeitsgesetz ist unerlässlich. Schliesslich drängt es sich auf, die Frage einer Arbeitszeit-Reduktion für Berufschauffeure auch im Lichte der hängigen Volksinitiative zur Herabsetzung der Arbeitszeit zu untersuchen und zu gegebener Zeit die Stellungnahmen der Sozialpartner einzuholen. Nach Artikel 56 Absatz 1 SVG fällt die Festlegung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit für Berufschauffeure in den delegierten Rechtsetzungsbereich des Bundesrates. Motionen, die den Bundesrat in diesem Bereich zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten wollen, sind daher auch nach Ansicht verschiedener Staatsrechtslehrer unechte Motionen, mithin Postulate (vgl. Votum SR Aubert in der Sondersession vom Februar 1985). Die Frage einer Herabsetzung der Höchst Arbeitszeit für Berufschauffeure wird geprüft, so dass die Motion als Postulat entgegengenommen werden kann. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 87.473 Motion Eisenring Raumplanung und Kleingärten Jardins familiaux et aménagement du territoire Wortlaut der Motion vom 17. Juni 1987 Der Bundesrat wird eingeladen, die Raumplanungsgesetzgebung dahingehend zu ergänzen, dass künftig die Errichtung von sogenannten Schrebergärten auch in den mit einem Bauverbot bzw. mit erheblichen Auflagen belegten Grundstücken in einem angemessenen Umfang möglich ist. Texte de la motion du 17 juin 1987 Le Conseil fédéral est chargé de compléter la législation sur l'aménagement du territoire de telle sorte qu'il soit possible à l'avenir d'aménager un nombre raisonnable de jardins familiaux sur des terrains où la construction est interdite ou subordonnée à des charges strictes. Schriftliche Begründung - Développement par écrit Als der aus Süddeutschland stammende Mediziner Dr. Schreber im letzten Jahrhundert erstmals in das industriell aufstrebende Berlin kam, sorgte er sich bald um die gesundheitliche Verfassung der industriellen Arbeitnehmer und entschied sich bald einmal dahin, es seien diesen Arbeitnehmern und ihren Familien möglichst nahe bei den Arbeits- und Wohnstätten auch Erholungsräume zur Gestaltung nach eigenen Vorstellungen zu vermitteln und zur Verfügung zu stellen. Das war die Geburtsstunde der Schrebergärten. Um solche Kleingärten bemühen sich seit Jahrzehnten auch zahlreiche Vereine unseres Landes. Die Aufgaben solcher Schrebergärten mögen sich durch die veränderte Industrielwelt, den

kleineren Mühen des Arbeitsplatzes, der Verkürzung der Arbeitszeit sowie der Gewährung von Ferien zum Teil gewandelt haben. Doch haben die Schrebergärten im Alltag sicher und vor allem für die in Städten wohnende Bevölkerung auch heute noch eine grosse, im allgemeinen sogar noch eine wachsende Bedeutung. Soweit in der Schweiz Schrebergärten vorhanden sind, befinden sich diese in der Regel in der Nähe von Agglomerationen und sind leicht, in Zürich zum Teil sogar mit den städtischen Verkehrsbetrieben erreichbar. Die Schrebergärten dienen hierbei nicht allein dem Anbau von Früchten und Gemüse sowie Blumen für den eigenen Bedarf, sondern ermöglichen ganz generell den unbeschwertten Aufenthalt in der Natur. Namentlich für Familien mit Kindern liegen hier Quellen zu einer echten inneren Bereicherung und zur Pflege einer, wenn sich auch im kleinen Rahmen haltenden Naturverbundenheit. Das Problem besteht nun aber darin, dass jüngere Familien kaum oder dann erst nach langen Wartefristen überhaupt an solche Kleingärten herankommen. Die Wartelisten bei den entsprechenden Vereinen und bei Körperschaften mit geeigneten Gartenflächen sind oft so lange, dass sich Interessenten schon gar nicht mehr melden, sondern resignieren. Durch die Raumplanungsgesetzgebung sind - sollen neue Kleingärten geschaffen werden - für solche Entwicklungen zusätzliche, oft praktisch gar nicht mehr überwindbare Schwierigkeiten entstanden. Bei aller Würdigung der Erfordernisse eines ausreichenden Schutzes der Landschaft sollte man indessen berechnete Wünsche des Menschen nicht einfach übergehen oder bagatellisieren. In der Regel bleiben doch auch Kleingärten Grünfläche, selbst wenn man - wohl der wesentliche Einwand - geltend machen dürfte, dass auf Kleingärtenarealen meist auch Kleinbauten errichtet werden (Remisen usw.) und sich auch Fragen der Reinhaltung (Gewässerschutz) und der Zufahrten ergeben. Es sind das heute aber alles Probleme, die zu lösen bzw. überwindbar sind, ohne dass andere berechnete Schutzinteressen hinangestellt werden müssten. Der gesunde Menschenverstand und die Technik in Einklang zu bringen, dürfte nicht unmöglich sein. Man wird die Vor- und Nachteile von diesbezüglichen Sonderregelungen in der Gesetzgebung sehr ernsthaft und vor allem unter dem Gesichtspunkt des Lebensraumes des Menschen zu würdigen haben. Der Bundesrat wird daher eingeladen, die Frage einer entsprechenden Anpassung der Gesetzgebung zu prüfen und dem Parlament Antrag zu stellen und dies innerhalb eines zeitlichen Rahmens, damit die Kinder der derzeit an Schrebergärten interessierten Familien nicht auch schon wieder das AHV-Alter erreicht haben werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 1987 Rapport écrit du Conseil fédéral du 26 août 1987 I. Die Motion verlangt eine Ergänzung des RPG in dem Sinn, dass die Errichtung von Kleingärten auch im Nichtbaugebiet ermöglicht wird. 2. Sogenannte Schrebergärten machen die Bereitstellung einer gewissen Infrastruktur erforderlich. Sie zeitigen, vor allem in jenen Fällen, in denen sie abseits des Siedlungsgebietes zu liegen kommen, erhebliche Auswirkungen auf Erschliessung und Umwelt. Darüberhinaus dienen sie zum Teil nicht nur der Hobbygärtnerei, sondern übernehmen mit ihren - betrieblich oft nicht notwendigen - Garten- und Gerätehäuschen die Funktion von Wochenendparks. Das Bedürfnis nach Schrebergärten ist nicht von der Hand zu weisen. Dem Anliegen des Motionärs kann jedoch bereits mit der geltenden Gesetzgebung Rechnung getragen werden: Gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 RPG können die Kantone für die Errichtung von Kleingartenanlagen spezielle Zonen vorsehen. Von dieser Möglichkeit hat beispielsweise der Kanton Bern Gebrauch gemacht (vgl. Artikel 78 BauG- BE). Der Weg über die Nutzungsplanung ist dem vom Motionär

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Eggli-Winterthur Chauffeurverordnung. Revision Motion Eggli-Winterthour Ordonnance sur les chauffeurs. Révision In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1987 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

**E. 14**

Séance Seduta Geschäftsnummer 87.423 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 09.10.1987 - 08:00 Date Data Seite 1443-1444 Page Pagina Ref. No 20 015 762 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.